

1. Kapitel: Geschichte der Todesstrafe

Die Todesstrafe geht bereits zurück auf die Zeit, bevor sich Gesellschaften in Staaten und mit Gerichtsbarkeiten organisiert haben. Ein Ausgleich der Schuld fand ohne Gerichtsverfahren statt.

Eine Sippe, die von einem Tötungsdelikt betroffen war, hat den Verlust beispielsweise durch die Tötung des mutmaßlichen Täters oder eines Mitglieds seiner Sippe vergolten.

Diese sogenannte Blutrache unter Clans oder Großfamilien ist in europäischen Staaten wie Albanien oder dem Kosovo selbst heute noch bekannt. Sie gilt allerdings als Selbstjustiz und wird von staatlichen Behörden als Mord verfolgt.

In dem im Judentum und Christentum heiligen Buch Mose gilt das Gebot „Du sollst nicht töten“. Gleichfalls ist niedergeschrieben: „Entsteht ein dauernder Schaden, so sollst du geben Leben um Leben.“

Daraus werden das Tötungsverbot und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der unmittelbaren Strafe abgeleitet, Schadensausgleich für eine Tat als unmittelbare Strafe für persönliche Schuld.

Bereits in Gesellschaften vorchristlicher Zeit entstanden Gesetze und Gerichte.

Auch Jesus Christus wurde vom römischen Statthalter Pontius Pilatus wegen des Vorwurfs, ein weltlicher und religiöser Unruhestifter zu sein, zum Tode durch das Kreuz verurteilt.

Todesurteile stoßen in Gesellschaften nachfolgender Epochen häufig auf Ablehnung und treffen historisch selten das Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden der Menschen.

Dennoch ist es allgemein anerkannt, dass eine Tat erst durch Strafe ausgeglichen werden kann, damit die Opfer oder die Geschädigten zur Ruhe kommen und vergeben können. Vor Vergebung kommen die Anerkennung der Schuld und die Sühne, also ein Ausgleich.

Der Wunsch nach Ausgleich zwischen der Tat und einer angemessenen Strafe sitzt tief im Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden der Menschen.

Das erklärt auch, weshalb Hinrichtungen bis ins Mittelalter in der Regel an öffentlichen Plätzen vollstreckt wurden. Auch sollte die Todesstrafe zur Abschreckung dienen.

Gefangene wurden bis zur Vollstreckung der verhängten Strafe in Burgverliese, Rathauskeller oder Wachtürme eingesperrt. Haft als Strafmaßnahme war noch nicht bekannt. Zur Strafe wurden sie an den Pranger gestellt oder aus der Stadt verbannt, öffentlich ausgeprügelt oder Gliedmaßen wurden abgehackt, die Augen mit glühenden Eisen geblendet, Zungen oder Ohren abgeschnitten.

Der Phantasie der Grausamkeiten waren auch bei Hinrichtungen keine Grenzen gesetzt: Erhängen, Verbrennen und Foltermethoden wie Strecken oder Verstümmelungen bis zum Tod waren normal. Aus heutiger Sicht kehrt sich die Bewertung von Tätern und Opfern häufig um.

Die Todesstrafe wird bis in die Neuzeit nicht nur als Ausgleich „Leben gegen Leben“ verhängt und vollstreckt. Wo die Todesstrafe erst einmal etabliert ist, können geringere Vergehen auch aus politischen oder religiösen Gründen zur Todesstrafe führen. Wir sprechen beim Thema Todesstrafe also nicht nur von Verurteilungen wegen Tötungsdelikten.

2. Kapitel: Abschaffung der Todesstrafe

Gesellschaftlich infrage gestellt wird die Todesstrafe erst seit rund 200 bis 250 Jahren.

Im Zeitalter der Aufklärung wurde zunächst in Frankreich nach humanen Tötungsmethoden gesucht. Die Guillotine sollte möglichst schnell und schmerzlos töten.

Im 18. Jahrhundert stellten Humanisten zunehmend das ganze Strafsystem, so beispielsweise auch entstandene Hafteinrichtungen als Orte von Willkür und Folter infrage. Die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe mündete erstmals 1795 in Frankreich in ein Gesetz. Die Todesstrafe wurde jedoch bereits 1810 wieder eingeführt.

In neuerer Zeit verhalfen Initiativen der Vereinten Nationen der Abschaffung und Ächtung der Todesstrafe zum breiten Durchbruch.

Das wichtigste Dokument in diesem Zusammenhang ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom Dezember 1966.

Er verbietet das Recht auf Leben. Der Pakt verpflichtet auch die Unterzeichnerstaaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist:

- Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nicht
- und Erwachsene nur für schwerste Verbrechen aufgrund von bereits in Kraft getretenen Gesetzen

hinzurichten.

Bis auf wenige Staaten in Afrika und vor allem in Asien haben den UN-Pakt alle Staaten der Welt unterzeichnet oder ratifiziert.

Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Todesstrafe gemäß einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verboten. EU-Beitrittsverhandlungen sind an ein Verbot der Todesstrafe in der Verfassung der Beitrittskandidaten geknüpft.

Die Todesstrafe ist innerhalb der EU also nicht möglich.

3. Kapitel: Hinrichtungen und Todesstrafe weltweit

Als Todesstrafe verstehen wir heute die Tötung eines Menschen, der von einem ordentlichen staatlichen Gericht schuldig gesprochen wurde.

Der Tatbestand muss aufgrund eines Strafgesetzes mit dem Strafmaß Tod belegt sein, so dass einem Täter schon bei der Ausübung seiner Tat das Strafmaß bewusst sein kann.

2017 haben gut 70 Prozent aller Staaten die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzen gestrichen oder vollstrecken keine Todesurteile mehr. Weltweit wird die Todesstrafe mehr und mehr aus der Strafgerichtsbarkeit gestrichen.

Dennoch, nicht überall: Im Bericht der Menschenrechtsorganisation Amnesty International werden 23 Staaten aufgelistet, welche die Todesstrafe vollstreckt haben.

Über die Hälfte der Hinrichtungen weltweit finden dem Bericht zufolge in China statt.

Der Jahresbericht verweist auf eine weitaus höhere Dunkelziffer. Die Organisation spricht von mehreren Tausend Hinrichtungen weltweit.

Hinrichtungen im Jahr 2016 benennt Amnesty International mit

- über 1 000 in China,
- mindestens 567 im Iran,
- mindestens 154 in Saudi-Arabien,
- mindestens 88 im Irak,
- belegbar 87 in Pakistan,
- mindestens 44 in Ägypten,
- 20 in den USA
- Und so weiter

Als einziges Land in Europa vollstreckt Weißrussland Todesurteile – mindestens vier im Jahr 2016.

Die Hinrichtungen wurden dabei weltweit durch Erhängen, Enthaupten, Erschießen oder durch eine Giftspritze vollstreckt.

Es geht jedoch bei weitem nicht immer um die Bestrafung von Tötungsdelikten, wenn wir von der Todesstrafe sprechen.

Je nach Hinrichtungsstaat wurden 2016 Todesurteile vollstreckt für:

- Mord,
- Gotteslästerung,
- Drogenschmuggel,

- Vergewaltigung,
- Spionage,
- Beleidigung des Propheten des Islam,
- Verrat,
- Entführung,
- Zusammenarbeit mit dem Feind,
- Verbrechen gegen den Staat,
- Terrorismus,
- Infragestellung der Politik des Führers.

4. Kapitel: Argumente für Todesstrafe hinterfragen

Die häufigsten Argumente für die Todesstrafe lauten:

1. Die Todesstrafe ist abschreckender als jede andere Strafe.

Untersuche diese Aussage unter folgender Fragestellung:

Stimmt das? Sind die entsprechenden Straftaten nach Einführung der Todesstrafe tatsächlich zurückgegangen, oder sind sie nach ihrer Abschaffung angestiegen?

Was meinst du? Hältst du eine Gesellschaft in einem Staat mit Todesstrafe für gewaltfreier? Begründe deine Antwort mit Statistik oder wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2. Die Todesstrafe ist die einzig gerechte Vergeltung.

Ist die Todesstrafe immer gerecht? Untersuche diese Aussage am Beispiel USA. Gibt es Fälle von zu Unrecht zum Tode Verurteilten? Wie viel häufiger wird ein Schwarzer, der für den Tod eines Weißen, als ein Weißer, der für den Tod eines Schwarzen verantwortlich ist, zum Tode verurteilt?

Und die Opfer? Todesstrafe sühnt einzig durch Rache und Vergeltung. Was für einen Nutzen hat dies für den Verlust der Angehörigen? Welche Auswirkungen hat es auf Sühne und Reue sowie Vergebung als eine Möglichkeit für Angehörige, mit der Tat fertigzuwerden und abzuschließen?

3. Terroristen hinzurichten ist legitim

Untersuche die Frage unter Aspekten von Verfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Kann ein Mensch seine Würde verlieren?

Untersuche die Frage unter dem Aspekt Abschreckung. Wird ein Terrorist sich von der Todesstrafe abschrecken lassen?

5. Kapitel: Leben als Wert

Das Recht auf Leben nimmt in Europa den höchsten Rang in der Werteskala der Menschenrechte ein.

Sowohl die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die 47 Mitgliedstaaten des Europarats garantieren in ihren Verfassungen das Recht auf Leben gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Staaten in Europa, welche die Todesstrafe einführen würden, wären politisch und letztlich auch wirtschaftlich isoliert. Die Todesstrafe ist unvereinbar mit europäischen Wertvorstellungen.

Neben einem Verstoß gegen die Menschenrechte, dem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit einer Person, kritisieren Gegnerinnen und Gegner, dass die Todesstrafe unumkehrbar ist. Es besteht die Gefahr, Unschuldige hinzurichten.

Zudem dürfe sich ein Staat nicht auf die gleiche Stufe mit den Mördern stellen.

Hinrichtungen sind grausam und entwürdigend. Gegnerinnen und Gegner weisen darauf hin, dass die Todesstrafe den Respekt vor dem menschlichen Leben herabwürdigen und eine Gesellschaft verrohen würde.

Im christlichen Selbstverständnis ist die letzte Entscheidung über Tod und Leben Gott vorbehalten, nicht dem Urteil von Menschen. Es gilt das Gebot: „Du sollst nicht töten.“

Kritikpunkt ist auch, dass die Todesurteile überdurchschnittlich oft Menschen in Armut oder ethnische und religiöse Minderheiten treffen.

Die Todesstrafe würde die Ursachen von Verbrechen nicht bekämpfen und die Welt nicht sicherer machen.

Eine Rehabilitation der Täter ist ausgeschlossen, der Verlust der Angehörigen wird nicht geheilt, Tote dadurch nicht mehr lebendig gemacht.

Die Diskussion um die Todesstrafe polarisiert wie kaum ein anderes Thema.